

Grüne Mustervereinsatzung

Ros weg
Gelb Neues-

Inhaltsverzeichnis Seite

Präambel, Gender-Hinweis, Abkürzungen,
Hinweis Online-Formulare5

Aufnahmebestätigung 3/5
(2-fache Ausfertigung) wo?

Teil I: Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	7	6
§ 2 Der Zweck des Vereins	7	6
§ 3 Die Aufgaben des Vereins	8	7
§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	9	7
§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	10	
§ 6 Die Organe des Vereins	11	
§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	11	14
§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung	13	
§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes	15	
§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge	17	19
§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins	17	19
§ 12 Die Auflösung des Vereins	17	19

Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten	18	21
§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag	18	22
§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter	18	22
§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten	19	22
§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten	19	23
§ 18 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses	20	24
§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters	22	27
§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage	23	28

Teil III: Schlichtungsverfahren (Jetzt Seite 4)

§ 21 Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten	24	
§ 21 Zuständigkeit.....	29	

§ 22 Die Durchführung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens	24	29
§ 23 Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren	25	
§ 23 Die Verbandsschlichtung		30
§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges	25	31
1		
Seite		

Teil IV: Gartenordnung

§ 25 Die pachtrechtlichen Grundlagen	26	
§ 25 Grundlagen...		32
§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung	26	33
§ 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung	27	
§ 27 +++ - Nutzung des Kleingartens		34
§ 28 Die Durchführung der Fachberatung	28	
Gartenlauben		37
§ 29 Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Einrichtungen.	28	
Sonstige Einrichtungen und Aufbauten		38
§ 30 Die vereinseigenen Einrichtungen	29	39
§ 31 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns	29	39
§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage	30	40
§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten	30	40
§ 34 Die Zulassung der Kleintierhaltung	30	
Tierhaltung		40
§ 35 Die Zulassung der Jagdausübung ... entfällt ganz	30	
§ 36 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens	31	41

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 37 36 Die Aufhebung der bisherigen Satzung	32	42
§ 38 37 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung oder - ergänzung	32	42
Pachtvertrag (2-fache Ausfertigung)	33/35	
Jetzt Aufnahmebestätigung (2-fache Ausfertigung)		43

Seite 5 Präambel

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, **die** Gemeinden und **die** Gemeindeverbände. Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern. Der Kleingärtnerverein und seine Mitglieder wirken hierbei mit. Kleingärten sind Pachtgärten. Die Gartenvergabe regelt der Verein.

Dann der Gender- Hinweis
Abkürzungen
Hinweis Online-Formulare

unten QR-Code zum Scannen

(hier soll man sich demnächst die neue Mustervereinssatzung herunterladen können!) (Seite 5)

Jetzt geht es weiter.

Aufnahmebestätigung

Der Kleingärtnerverein _____

(bitte den Vereinsnamen einsetzen)

hat durch den Vorstandsbeschluss vom _____ beschlossen,

1) _____

Vorname Name

Straße und Hausnummer PLZ Ort

2) _____

Vorname Name

Straße und Hausnummer PLZ Ort

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Be -

nannte/n als Ehegatten/Partnerschafts-Mitglied, aufzunehmen.

• Die Mitgliedschaft beginnt mit folgenden Zahlungen (zutreffendes ankreuzen):

Aufnahmegebühr _____ G

Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr _____ G

auf das Vereinskonto, Konto Nr.: _____

Bankleitzahl _____, Name der Bank _____

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse werden als verbindlich anerkannt.

_____, den

(Unterschrift/en der Mitglieder) (Unterschriften des Vorstandes)

Exemplar für Mitglied

Aufnahmebestätigung

Der Kleingärtnerverein _____

(bitte den Vereinsnamen einsetzen)

hat durch den Vorstandsbeschluss vom _____ beschlossen,

1) _____

Vorname Name

Straße und Hausnummer PLZ Ort

2) _____

Vorname Name

Straße und Hausnummer PLZ Ort

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Benannte/n als Ehegatten/Partnerschafts-Mitglied, aufzunehmen.

• Die Mitgliedschaft beginnt mit folgenden Zahlungen (zutreffendes ankreuzen):

Aufnahmegebühr _____ G

Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr _____ G

auf das Vereinskonto, Konto Nr.: _____

Bankleitzahl _____, Name der Bank _____

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse werden als verbindlich anerkannt.

_____, den

(Unterschrift/en der Mitglieder) (Unterschriften des Vorstandes)

Exemplar für Verein

6

Hier geht es weiter.

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern.

Der Kleingärtnerverein und seine Mitglieder wirken hierbei mit. Kleingärten sind Pachtgärten. Die Gartenvergabe regelt der Verein.

Teil I: Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen _____

(2) Er hat seinen Sitz in _____
und muss im Vereinsregister eingetragen sein; er hat dann den Zusatz „e.V.“

(3) Der Verein muss Mitglied des zuständigen Bezirks- oder Stadtverbandes sein.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

7

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch

a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,

b) die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,

c) die Erziehung **nun Förderung** der Jugend zur Naturverbundenheit,

d) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,

e) **die Zusammenfassung der Mitglieder die Förderung des Vereinslebens in der Kleingartenanlage**

unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.

§ 3 Die Aufgaben des Vereins

(1) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:

a) die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder – als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (**BKleinG**) auf der Grundlage des geschlossenen

Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages –

b) die fachliche Beratung der Mitglieder, **zur Erreichung des Vereinszwecks**

c) die Leistungsangebote des Landesverbandes und der Bezirks-/Stadtverbände anzubieten, **. Dazu dazu** gehören insbesondere die Schulungen an der Landesschule in Lünen **sowie in den Bezirks-/Stadtverbänden** und Versicherungsangebote aus Gruppenverträgen,

d) die Belieferung der Mitglieder mit der Verbandszeitung.

(2) Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8

§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

(1) Aufnahme

a) Mitglieder des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Personen werden.

b) Die **Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag erforderlich. schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung Dieser wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.**

c.) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

d) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.

d) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein. **Sie muss bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses bestehen.**

f) **Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Soweit das Ehrenmitglied nicht bereits Vereinsmitglied ist, kommt die Mitgliedschaft durch den Dritten zustande. Ehrenmitglieder erhalten folgende Sonderrechte**

3 Striche/Linien dafür...

(2) Beendigung

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag im Juni gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am **30.11. November** desselben Jahres wirksam, (entsprechend § 9 Abs. 2 **Bundeskleingartengesetz**).

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz

der Kleingarten gekündigt worden ist. erklärt wird

Diese lauten derzeit:

§ 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

1 Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn

der Pächter

mit der Entrichtung des Pachtzinses für

d) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder

2. Der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass § 9 dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann

mit der Zahlung

von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,

- gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
- durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.

§ 9: Ordentliche Kündigung

Der Verpächter kann den Kleingarten kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauerhaften Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen

Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

Weiter geht es ! Das ist jetzt zusätzlich

d.) Ein Mitglied, das von dem Verein **keinen** Kleingarten gepachtet hat, kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es **innerhalb** von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als zwei Monate im Rückstand ist. gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt.

2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück

durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben derart stört, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass **9** dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

e.) Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht **im S.inne** des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. **Das Nähere wird durch Teil II und IV dieser**

Satzung geregelt.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat **10** Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.

3.) Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten. **§ 26 Abs. 3**

4) Zur Deckung **eines** außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung **für den jeweiligen bis zur Erreichung des festzulegenden Einzelfall Sparziels** die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum ___-fachen des Mitgliedsbeitrags betragen.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

(2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch **einmal im ersten Quartal einmal zu Beginn** des **Geschäfts Kalenderjahres**. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Aushang in der Gartenanlage genügt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (sog. Hybride Veranstaltung) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Veranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist im Fall des § 7 Abs. 1 S.2 in Präsenz durchzuführen, wenn dies in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(4.) Die Mitgliederversammlung beschließt in sämtlichen Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Ihr obliegen vor allem:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Frauengruppe, Schreberjugend usw.),

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

11

c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen, Beiträge übergeordneter Verbände (Bezirks-/ Stadtverband, Landesverband und Bundesverband) können ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands festgesetzt und auf die Mitglieder umgelegt werden.

d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,

e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben,

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

f) Wahl der Delegierten des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirks-/Stadtverbandes; dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein,

g) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,

h) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,

i) Satzungsänderungen,

- k) Auflösung des Vereins,
- l) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.

(4)(5) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.

(5) (6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Bei Angelegenheiten, die das Kleingartenpachtverhältnis betreffen, sind nur Mitglieder, die Pächter sind, stimmberechtigt-

12 Bei solchen Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Gartenpächtern kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden. Wird die Stimme nicht einheitlich abgegeben, ist die Stimme als ungültig zu werten.

(7) (8) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) (9) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(9) (10) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln

der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl **der anwesenden Vereinsmitglieder** nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen.

(10) **(11)** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, **das Protokoll die Niederschrift** einzusehen. **Der Vorstand bestimmt den Ort und die Zeit für Einsichtnahmen.**
Es Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von **3 drei** Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

(1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter
- c) der Schriftführer

13

- d) der Kassierer
- e) der Fachberater
- f) bis zu **4 vier** Beisitzer, **zu denen die Frauen- und Jugendvertretung gehören sollten.**

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Über die Anzahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung beschließen und sodann die Beisitzer wählen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von **4 vier** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Die Wahl der in Absatz 2, Buchstaben a- d f genannten Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Läuft die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden erstmalig der Vorsitzende für 4 Jahre, der Stellvertreter für 3 Jahre, der Schriftführer für 2 Jahre und der Kassierer für 1 Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

14

(9) Rücktritte und/oder Änderungen im Vorstand sowie Satzungsänderungen sind unmittelbar dem Bezirks-/Stadtverband zu melden.

9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Die Einladung ist jedem Vorstandsmitglied unter Beifügen der Tagesordnung zu übersenden. Die Übersendung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Die letzte dem Vorstand bekannte Adresse ist verbindlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(2.) Über die Sitzung des Vorstandes können auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz /anderer Medien/Telefon (sog. Hybride Veranstaltung) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben.

(3) (4) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
- b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
- c) die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder,
- d) die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz,
- e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag gemäß §§ 21, 22 sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,
- f) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
- g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis,

- k j) die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
- l) k) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,
- m) l) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
- n) m) die Bestimmung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter,
- o) n) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben,
- p) o) die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung nach § 27 und der Zulässigkeit von Einrichtungen nach § 29.
- p) die Festsetzung der von den übergeordneten Verbänden (Bezirks-/Stadtverband, Landesverband, Bundesverband) erhobenen Beiträge und die Umlage dieser Beiträge gegenüber den Mitgliedern.

(4) (5) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Er hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

(5) (6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.

(6) (7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in Kopie an die Vorstandsmitglieder zu übersenden. Eine Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) genügt.

(7) (8) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines

Stellvertreter, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.

16

(8) (9) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

(10) Der Fachberater ist für die Beachtung der Regelungen zur kleingärtnerischen Nutzung sowie der Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowohl in den einzelnen Parzellen als auch auf den Gemeinschaftsflächen fachlich zuständig. Hierzu gehört insbesondere die Beratung und Schulung der Mitglieder hinsichtlich der kleingärtnerischen Gestaltung der Parzelle sowie der Erzeugung von Obst und Gemüse- und er betreut und berät neue Mitglieder während und unmittelbar nach der Gartenübergabe.

§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge

(1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern und den Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bezirks- Stadtverbandes der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden.

(3) (2) Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.

(2) (3) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Weiterhin Es ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

(1) Wird die Auflösung des Kleingärtnervereins oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§§ 2, 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirks-/Stadtverband

der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

17

Hier geht es weiter

Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten

(1) Der Kleingärtner erwirbt als Mitglied des Vereins sein Nutzungsrecht an dem Einzelgarten durch Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages mit dem Vorstand auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes (§ 9 Abs. 3 Buchst. c). Voraussetzung sind die schriftliche Zuweisung eines Gartens durch den Vorstand und der Abschluss einer gesonderten Pachtvereinbarung (Nutzungsvertrag Pachtverhältnis) unter Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung und der in den Teilen II bis IV getroffenen Regelungen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes

sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht/Miete.

(3) Das Kleingartenpachtverhältnis kann auch mit Ehegatten -partnern oder eingetragenen Lebenspartnern, die Mitglieder sind, begründet werden. In diesem Fall weist der Vorstand beiden Ehegatten –partnern oder eingetragenen Lebenspartnern auf Antrag durch Abschluss eines Vertrages den Garten gemeinsam zu.

(4) Mehrere Personen als Pächter haften für alle Verpflichtungen aus dem Pachtverhältnis als Gesamtschuldner. Willenserklärungen, die das Pachtverhältnis betreffen, müssen von und gegenüber sämtlichen Pächtern abgegeben werden. Die Pächter bevollmächtigen sich jederzeit widerruflich zum Empfang solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme einer Kündigung. Ausgenommen sind jedoch der Anspruch einer Kündigung sowie der Abschluss von Pachtaufhebungs- und – änderungsverträgen.

Es ist ausreichend, wenn Erklärungen des Vereins gegen - über einem Mitpächter abgegeben werden.

§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

(1) Der Pächter hat aufgrund des zwischen ihm und der Kleingärtnerorganisation begründeten Kleingartenpachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Gartens.

(2) Er ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gartenanlage mitzuwirken. Alle anfallenden Kosten tragen die Pächter einer Anlage anteilig.

(3) Die nach aufgrund des dem Pachtvertrag- hältnisses zu entrichtende Pacht ist an den Verein unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 S. 2 Bundeskleingartengesetz termingerecht zu entrichten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt die Gärten nach rechtzeitiger Anmeldung mit einer Frist von sieben Tagen einmal im Jahr zu zu besichtigen. Der Pächter hat dies zu dulden.

§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter

Der Pächter ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.

18

(2) Das Dauerbewohnen der Laube oder der Parzelle oder die Verlagerung des Lebensmittelpunkts in die Laube oder die Parzelle ist unzulässig. Gelegentliches Übernachten ist jedoch erlaubt.

§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten

Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten (z.B. dem Grundstückseigentümer, Nachbarn oder sonstigen Betroffenen) sind, soweit sie den Nutzer des Gartens betreffen, von diesem als Vertragspflicht aus dem Pachtverhältnis zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Duldungs- und Handlungspflichten.

§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

(1) Das Kleingartenpachtverhältnis zwischen Organisation und Pächter endet:

- a) durch einvernehmliche Aufhebung zwischen Verein und Pächter,
- b) bei Kündigung durch den Verein nach Maßgabe der §§ 7, 8, 9 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 5 Bundeskleingartengesetz,
- c) bei Tod des Pächters gemäß § 12 Bundeskleingartengesetz,
- d) durch schriftliche Kündigung des Pächters mit einer Frist von sechs Monaten, spätestens bis zum 3. dritten Werktag im Juni eines Jahres zum Ablauf des 30.11. November desselben Jahres.

(2) Nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Garten vollständig geräumt an den Verein herauszugeben. Der Gartenpächter ist jedoch berechtigt, Aufwuchs, sonstige Einrichtungen und die Gartenlaube in den Garten zu belassen, die nach der durchzuführenden Wertermittlung (§18) bewertet und die vom Nachpächter entsprechend entschädigt werden. Alle anderen Aufbauten, Einrichtungen, Aufwuchs und Anpflanzungen hat der Gartenpächter vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zu entfernen.

in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer ordnungsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 1 (1) Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz ergibt. Maßgebend sind auch ein eventuell bestehender Bepflanzungs- und Sanierungsplan, sowie hierzu gefasste Vereinsbeschlüsse. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirks-/Stadtverband nach Anhörung der zuständigen Gemeindedienststelle, des Vereinsvorstandes und des Garteninhabers.

(3) Der Pächter ist verpflichtet, an der den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses, in einen 19 Wertermittlung mitzuwirken, insbesondere das Betreten des Gartens zu dulden.

(4) Der Pächter trägt die Kosten der Wertermittlung.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Kosten für die Beseitigung etwaiger Mängel des Gartens (vertragswidrige/-r, satzungswidrige/-r Aufwuchs, sonstige Einrichtungen und Gartenlaube. Verstöße gegen die Gartenordnung, Satzung oder BKleinG) zu schätzen. Der Arbeitsaufwand wird mit dem vom Vorstand festgelegten Stundensatz für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden bewertet. Ein darüber hinausgehender Anspruch des Vereins gegen den Pächter bleibt davon unberührt.

(7). Der Pächter ist verpflichtet, den Garten bis zur Rückgabe in einem vertragsgerechten ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. , macht er von seinem Recht Gebrauch, Aufwuchs, sonstige Einrichtungen und die Gartenlaube gemäß § 17 Abs. 2 an den Nachfolgepächter zu übereignen, muss der Garten bei Rückgabe vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen den Satzungsregelungen, der Gartenordnung und den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes entsprechen.. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf die Laube als auch auf den Aufwuchs. Der Verein ist nach Beschluss des Vorstandes und nach schriftlicher angemessener Fristsetzung durch den Vorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen verpflichtet. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

(5) (7) Gibt der Pächter den Garten vor Ablauf der Pachtzeit nicht zurück, oder nutzt oder nutzt er mit oder ohne Zustimmung des Vereins den Garten weiter, so hat er an den Verein eine Entschädigung nach § 546 a BGB zu leisten. Er hat zusätzlich die insoweit entstandenen weiteren Kosten (FED-Versicherung, Wasser, Elektrizität) zu ersetzen.

(4) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Pächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung.

(6) (8) Wird die Nutzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses fortgesetzt, führt dies nicht zu einer Verlängerung des Pachtverhältnisses; § 545 BGB gilt nicht.

§ 18 Durchführung der Wertermittlung und Entschädigung

(1) In der Regel vor Beendigung des Pachtverhältnisses findet (2) Der Entschädigungsbetrag wird auf Grundlage der Richtlinien für Wertermittlungen von Aufwuchs, sonstigen Einrichtungen und Gartenlauben für Kleingärten des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V. für eine Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten durch den vom Vorstand beauftragten Wertermittler oder Wertermittler Ausschuss(es) ermittelt statt. Maßgebend für diese Wertermittlung sind auch ein eventuell bestehender Bepflanzungs- und Sanierungsplan sowie hierzu gefasste Vereinsbeschlüsse. 20

Über die Wertermittlung wird ein Wertermittlungsprotokoll erstellt. Darin wird der Wert des in den Garten verbleibenden Aufwuchs, der sonstigen Einrichtungen und der Gartenlaube angegeben. (Summe der Wertermittlung). Der Vorstand ergänzt das Wertermittlungsprotokoll um etwaige Mängel und die für die Beseitigung geschätzten Kosten im Sinne des § 17 Abs. 5. Die Kosten der Wertermittlung werden in Abzug gebracht.

Der Vorstand übersendet dem Pächter eine Abschrift des Wertermittlungsprotokolls mit dem schriftlichen Hinweis, dass eventuelle Einwände innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden können. Nach Ablauf der Frist

stellt der Vorstand ggf. nach Überprüfung von Einwendungen abschließend die Entschädigungssumme schriftlich fest und stellt das Ergebnis dem Pächter zu.

Werden Einwände erhoben, stellt der Vorstand die Summe der Wertermittlung und die Kosten nach nochmaliger Prüfung schriftlich ggf. durch Korrektur des Wertermittlungsprotokolls fest und übersendet dieses dem Pächter mit dem schriftlichen Hinweis, dass gegen diese Feststellung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftliche Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Bezirks-/ Stadtverbands erhoben werden kann. Vor dessen Entscheidung ist eine Klageerhebung nicht zulässig.

(2) Der Pächter schließt mit dem Nachfolgepächter über den bewerteten Aufwuchs, die sonstigen Einrichtungen und die Gartenlaube hat die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Einrichtungen, Anlagen und Anpflanzungen bei Beendigung

(3) des Pachtverhältnisses zurückzulassen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

einen schriftlichen Kaufvertrag, der als Kaufpreis die Summe der Wertermittlung aufweist. Der Vertrag muss durch den Vorstand, durch Unterschrift zur Wirksamkeit genehmigt werden. Er hat gegen den Nachpächter einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.

Er ist verpflichtet, diese dem Nachfolgepächter zu übereignen. Er bevollmächtigt den Verein, vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, unwiderruflich, diese Übereignung an den Nachfolgepächter für ihn vorzunehmen.

(3) Das Wertermittlungsprotokoll ist dem Nachfolgepächter schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Betrag als die Summe der Wertermittlung darf für die im Wertermittlungsprotokoll genannten Gegenstände weder geleistet noch entgegengenommen werden.

(4) Der Nachfolgepächter ist verpflichtet, den Kaufpreis (die Summe der Wertermittlung) an den Verein zu zahlen. Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung dieser Werte. Soweit der Verein nach den nachfolgenden Bestimmungen an den bisherigen Pächter eine Entschädigung zahlt, tritt er damit in Vorlage für den Nachfolgepächter.

(5)-Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Kaufentschädigungspreises an sich zu verlangen. und vor der

Weitergabe an den Pächter etwaige Kosten und Gegenforderungen einzubehalten

Der Vorstand zieht von Kaufpreis die Kosten gemäß § 17 Abs. 5, die Kosten der Wertermittlung sowie etwaige Forderungen des Vereins gegen den Pächter ab (z.B. ausstehende Pacht, Mitgliedsbeiträge, Kosten für Strom, Gas und Wasser, Ersatzzahlungen für nicht abgeleistete Gemeinschaftsstunden) und erstellt hierfür eine Endabrechnung, die dem Pächter übersandt wird. Dabei berücksichtigt der Vorstand, wenn Mängel zwischenzeitig beseitigt wurden oder weitere hinzugekommen sind. Die Endabrechnung weist die Summe der Wertermittlung abzüglich der Kosten und Forderungen aus. Die Summe stellt die vom Verein an den Pächter weiterzugebene Entschädigung dar.

3) Der Entschädigungsbetrag ist um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u. a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Der Betrag dieser Kosten ist in der Wertfeststellung gesondert auszuweisen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Das Wertermittlungsergebnis ist auch dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der durch Wertermittlung festgestellte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden. Für die Beseitigung von Mängeln und Gegenständen, die erst nach dem Zeitpunkt der Wertermittlung erkannt und festgestellt werden, ist

(6) Ist nach Übergabe des Gartens an den Verein kein Garten-Nachfolger vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses bis zur Weitervergabe vereinsseitig zu regeln.

oder kann der Garten zu der Summe der Wertermittlung nicht vergeben werden, so hat der frühere Pächter keinen Anspruch gegen den Verein auf Auszahlung der Entschädigung. Die Zahlung der Entschädigung kann nur in solcher Höhe und erst dann verlangt werden, wenn der Verein von dem Nachfolgepächter eine entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Das Wertermittlungsergebnis ist auch dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der durch Wertermittlung festgestellte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.

(7) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses, erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Pächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung. Ist nach Herausgabe des Gartens an den Verein kein Nachfolger vorhanden oder kann der Garten zu dem festgestellten Betrag nicht vergeben werden, so hat der frühere Pächter keinen sofort erfüllbaren Anspruch gegen den Verein auf Entschädigung. Diese kann er nur in solcher Höhe und erst dann verlangen, wenn der Verein von dem Nachfolger eine entsprechende Zahlung erhalten hat.

21

(8) Für die Beseitigung von Mängeln und Gegenständen, die erst nach dem Zeitpunkt der Wertermittlung erkannt und festgestellt werden, ist für die Dauer von sechs Monaten ab Datum der Übergabe des Gartens eine Sicherheitsleistung von mindestens 10% der Summe der Wertermittlung einzubehalten. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Das Wertermittlungsergebnis ist auch dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der durch Wertermittlung festgestellte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall auf einen solchen Sicherheitseinbehalt verzichten. Dieser Sicherheitseinbehalt Betrag ist nicht zu verzinsen.

(3) Der Entschädigungsbetrag ist um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u. a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Der Betrag dieser Kosten ist in der Wertfeststellung gesondert auszuweisen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen.

(5) (9) Kann der Garten zu dem als angemessenen Ausgleich zu der Entschädigungssumme ermittelten Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein weitervergeben werden, hat der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Pächter eine Einigung über eine billige Entschädigung zu finden anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den Entschädigungs auszahlenden Betrag nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB niedriger festzusetzen.

Der Betrag sollte 70% des festgestellten Wertes Entschädigungsbetrages nicht unterschreiten. Diese Entscheidung ist dem scheidenden Pächter schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(6) Kann der Pächter nicht wenigstens mit 70% des Wertes der zurückzulassenden Einrichtungen abgefunden werden und kann eine Einigung über eine niedrigere Abgeltung nicht erreicht werden, bleibt ihm Dabei ist er auf sein das Wegnahmerecht (§§ 539 Abs. 2, 581 Abs. 2 BGB) vorbehalten hinzuweisen. Dieses R Das Wegnahmerecht ist binnen einer Frist von drei Monaten 3-Monatsfrist auszuüben. Die Frist beginnt mit dem festgestellten Scheitern der Einigungsbemühungen. Der Zustellung des Beschlusses, der die Entschädigung festsetzt, an den Pächter.

Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters ist §19.

Hier geht es weiter

§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters

(1) Bei Tod des Pächters (§ 12 Bundeskleingartengesetz) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Kleingartenpachtverhältnisses. Die Erbfolge ist durch eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.

(2) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszuführen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.

(3) Ein Kleingartenpachtverhältnis vertrag, das Ehepartner den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten partners mit dem überlebenden Ehegatten partner fortgesetzt; dasselbe gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine -

22

Entschädigungszahlung durch den Verein findet in diesem Falle nicht statt. Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Pächters und der Erben untereinander.

(4) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Alleinpächters für seinen Ehegatten partner oder Lebenspartner besteht nicht.

§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage

Muss eine Kleingartenanlage infolge wirksamer Kündigung durch den Verpächter oder Grundstückseigentümer ganz oder teilweise herausgegeben werden (§ 9 Abs. 1, Ziffern 4-6 Bundeskleingartengesetz), erhält die dabei anfallende Entschädigung der Pächter für den Kleingarten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen. Die Mittel sind zur Erstellung neuer Kleingärten zu verwenden.

23

29

Teil III: Schlichtungsverfahren

§ 21 Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten

(1) Gegen Vorstandbeschlüsse über

a.) Die Ausschließung von Vereinsmitgliedern

Über Streitigkeiten im Verhältnis von Verein und Mitglied, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane, den getroffenen Vereinbarungen oder aus dem Verhalten eines Mitgliedes ergeben, entscheidet der Vorstand.

b.) die Kündigung des Kleingartens gemäß den §§ 8,9 Abs. 1 BKleinG sowie

c.) schriftliche Abmahnungen von Mitgliedern und/oder Pächtern im Sinne des §9 Abs.1 Nr. 1 BKleinG ist die Beschwerde zulässig. Der Ablauf der vereinsinternen Schlichtung richtet sich nach §22.

(2) (2)-Gegen endgültige Vorstandsbeschlüsse nach § 21 Abs. 1 lit. a) und b) steht dem betroffenen Mitglied nach Durchlaufen der vereinsinternen Schlichtung (§22) das Rechtsmittel der Beschwerde zu, (3) Dasselbe gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes selbst, der auf eine Beschwerde eines betroffenen Mitgliedes hin

erneut zu entscheiden hat.

(3) Beschwerden gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sind nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte aus der Mitgliedschaft rügt. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

über welche der Schlichtungsausschuss des zuständigen Bezirks-/Stadtverbands endgültig entscheidet. Der Ablauf der Schlichtung richtet sich nach §23.

(4) Das Verfahren des Vorstandes richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 22 Die Durchführung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens

(1) (1) Der Vorstandsbeschluss nach §21 Abs.1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und einer Abschrift der Niederschrift der Vorstandssitzung zuzustellen. Dabei ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Beschwerde nach §22 Abs. 2 schriftlich hinzuweisen.

Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung mit Hinweis auf eine Beschwerde des Mitgliedes auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Das betroffene Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der zu verhandelnden Gegenstände schriftlich zu laden. Der Zugang der Ladung ist nachzuweisen. Annahmeverweigerung der Ladung gilt als ordnungsgemäße Zustellung.

(3)2 -Gegen diesen endgültige Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Vorstand des Vereins einlegen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Beschwerde beim Vorstand.

(3) Wird fristgerecht Beschwerde eingelegt, führt der Vorstand die vereinsinterne Schlichtung durch, indem eine weitere Vorstandssitzung mit dem Beschwerdegegenstand als Tagesordnungspunkt durchgeführt wird.

(4) Das betroffene Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der zu verhandelnden Gegenstände schriftlich zu laden.

(3) (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend

Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z.B. Rechtsanwalt) in der Sitzung braucht nicht zugelassen zu werden, wenn der Verein selbst keinen anwaltlichen Beistand hinzuzieht ist ausgeschlossen.

(5) (6) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.

(5) (7) Der Vorstand kann durch Beschluss auch die in § 9 Abs. 3, Satz 2, Buchstaben b, d, e vorgesehenen Entscheidungen treffen.

24

(6) (7) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dabei ist in den Fällen des § 21 Abs. 1 lit. a) und b) auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 23 hinzuweisen.

(7) (8) Im Beschluss setzt der Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten (Auslagen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten pp.) fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

(8) (9) Über die Verhandlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen und den Beteiligten zuzustellen übersenden.

§ 23 Die Verbandsschlichtung

Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren

(1) Gegen den Beschluss nach § 22 in den Fällen des § 21 Abs. 1 lit. a) und b) kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Bezirks-/Stadtverbandes einlegen.

(2) Diese Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte aus der Mitgliedschaft rügt.

(3) Wird fristgerecht Beschwerde eingelegt, wird in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses die Verbandsschlichtung durchgeführt. Dieser Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig.

(6) Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z.B. Rechtsanwalt) in der Sitzung ist ausgeschlossen.

(7) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen. Wiederholt sich!!

(8) Dieser Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig. Die Entscheidung wird dem Mitglied mit Begründung unter Beifügung des Sitzungsprotokolls zugestellt. Die Kosten der Verbandsschlichtung setzt der Schlichtungsausschuss gemäß den Regelungen der Verbands-/Bezirkssatzung in seiner Entscheidung fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges

Der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Verfahrens nach den vorgenannten Vorschriften der §§ 21 – 23 zulässig.

25

Teil IV: Gartenordnung

Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Organisation und Pächter

§ 25 Die pachtrechtlichen Grundlagen

(1) Der Verein ist berechtigt, die Ordnung innerhalb des Vereins und die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle durch eine Gartenordnung zu regeln. Die Gartenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Teil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus gilt, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierende Beschränkungen sowie öffentlich - rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben gegenüber der Gartenordnung insoweit Vorrang.

(2) Diese Gartenordnung ist aufgrund eines Vorschlags des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Gartenordnung sowie etwaige Änderungen an der Gartenordnung sind durch Aushang in der Anlage bekannt zu geben. Grundlage einer

Gartenordnung ist der zwischen den Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirks-Stadtverband abgeschlossenen Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der ggf. Mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan sowie das BKleinG in der jeweiligen gültigen Fassung. Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.

(3) Grundlage ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirks-/Stadtverband abgeschlossene Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der gegebenenfalls mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan. Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.

(1) (3) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen, deshalb sind die Tore zur Kleingartenanlage tagsüber geöffnet zu halten.. Hierfür legt der Verein die Öffnungszeiten der Anlage fest.

(4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz bleibt unberührt.

§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung

(1) Die Pflege, und Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage ist Aufgabe des Vereins, soweit dies nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch und/oder Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden.

26

(2) Art, Umfang, Unterhaltung und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege, Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.

(3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Pächter zu zahlender, durch Vorstandsbeschluss festgelegter angemessener Geldbetrag. Der Geldbetrag hat sich an der tatsächlich angefallenen Arbeit zu orientieren

und darf pro nicht abgeleiteter Gemeinschaftsstunde das Dreifache des jeweils gültigen Mindestlohns nicht überschreiten.

(5) Vertretung und Ersatzleistung sind nach schriftlicher Genehmigung in Ausnahmefällen zulässig.

(5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingärtnerorganisation sollte wird auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden.

(6) Abgeleitete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt; über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und –gestaltung

(1) Bei der Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage einschließlich der Gestaltung vielseitig strukturierter der Gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes (§ 3 Abs. 1 BKleinG) zu beachten. Die heimische Flora und Fauna sind durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern. Der Vorstand ist berechtigt, dafür erforderliche Maßnahmen zu Lasten der Gartenpächter anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(2) Die Bewirtschaftung des Gartens erfolgt durch den Pächter und von seinem Haushalt gehörenden Personen. Zeitweise Nachbarschaftshilfe ist gestattet.

(4) (3) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten sind untersagt.

(4) Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle ist für die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf zu nutzen. Eine angemessene Fläche ist für den Obst- und Gemüseanbau zu nutzen. Wenigstens ein weiteres Drittel ist für die Anpflanzung von Ziergehölzen, Blumen und den Rasen zu nutzen. Die Restfläche kann für sonstige Nutzung u.a. als Grundfläche für die Laube, für andere zulässige bauliche Anlagen wie Gewächshäuser, Frühbeete und/oder Wege innerhalb der Gartenparzelle verwendet werden.

Nutzung des Kleingartens

(3) (I) Der Verbrauch von Wasser ist sparsam zu gestalten. Regenwasser ist in angemessener Weise über die Dachflächen der Lauben zu sammeln und zu speichern. Weiteres Oberflächenwasser ist durch Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zurückzuführen.

Oberflächenwasser wird durch Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zugeführt.

(II) Auf die Verwendung torfhaltiger Erden und künstlich hergestellten Substraten sollte verzichtet werden. **(8)** Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Naturnahe Maßnahmen sind der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen. Durch Vertrag oder Beschluss kann der Einsatz solcher Mittel gänzlich verboten werden. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten ist untersagt.

(III) Der Boden soll durch Bewuchs oder Mulchen vor Austrocknung und Erosion geschützt werden. Eine zunehmende Versiegelung des Bodens ist zu minimieren. **(9)** Zur Sicherung einer ausgewogenen und umweltgerechten Düngung sollen regelmäßig (einmal in 3 Jahren) Standardbodenuntersuchungen auf Nährstoffe durchgeführt werden.

(IV) In jeder Parzelle ist eine Einrichtung zur Kompostherstellung kompostierbarer Pflanzenabfälle anzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle sind die Pächter unter Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften und kommunaler Regelungen selber verantwortlich.

(10) Die Düngung des Gartens erfolgt in erster Linie mit Kompost und anderen organischen Düngern.

(V) Auf die Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten mit Verbrennungsmotor ist aus Gründen des Umwelt- und Immissionsschutzes möglichst zu verzichten.

27

b) Bepflanzung der Kleingartenanlage und der Parzellen- Gehölze, Obst und Gemüse.

(I) Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzwahl. Grundsätzlich ist eine ausgewogene Artenvielfalt zu berücksichtigen, insbesondere bei den Obstgehölzen. Der

Standort, die Anzahl, die Arten und die Kronenformen können im Bepflanzungsplan oder in Gartenordnungen der Vereine oder Bezirks-/Stadtverbände festgelegt werden.

(6) Standort, Anzahl, Arten und bei Obstgehölzen Sorten und Unterlagen werden in der Regel im Bepflanzungsplan festgelegt. Eine ausgewogene Artenvielfalt ist zu berücksichtigen.

(II)

Um den Klimawandel zunehmender Hitzeentwicklung in innenstädtischen Raum entgegenzuwirken und für eine ausreichende Beschattung und Abkühlung der Parzellen zu sorgen, sollte wo möglich die Pflanzung großkroniger Obstbäume im Bereich der Laube und Terasse angestrebt werden.

(7) III. Park- und Wald – und Nadelbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage gepflanzt werden. Dies sind insbesondere Bäume mit einer potenziellen Kronenhöhe über 10 Metern. Auch ein Naturauflauf dieser Bäume ist auf den Parzellen zeitnah zu entfernen. Grundsätzlich ist die Pflanzung geeigneter Park- und Waldbäume auf Gemeinschaftsflächen zu fördern, sofern keine anderen Belange dagegensprechen.

6) Standort, Anzahl, Arten und bei Obstgehölzen Sorten und Unterlagen werden in der Regel im Bepflanzungsplan festgelegt. Eine ausgewogene Artenvielfalt ist zu berücksichtigen.

(IV) Der Gemüseanbau sollte bevorzugt auf Bodenbeeten stattfinden. Ergänzend können auch nicht festverbaute Hochbeete aufgestellt werden. Die Anzahl und Größe von Hochbeeten kann durch Beschluss festgelegt werden.

(V) Um eine größere Naturnähe und dadurch eine höhere biologische Vielfalt in den Kleingärten zu erreichen, ist die Pflanzung von gebietseigenen und insektenfreundlichen Pflanzen zu fördern.

(VI) Bei der Rodung, der Umpflanzung und dem Auf- dem- Stock – Setzen von Bäumen und Sträuchern ist der Schutzzeitraum des Bundesnaturschutzgesetzes, § 39 Abs. 5 Nummer 2, zwingend einzuhalten. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar gestattet.

c. Pflanzenschutz und Düngung.

- I. Pflanzenschutzmaßnahmen sind zur Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Vorbeugende Schutzmaßnahmen sind dabei dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuziehen. Insbesondere ist bei der Anpflanzung von Obst- und Gemüsesorten auf deren allgemeinen Robustheit und Widerstandsfähigkeit zu achten.
- II. Der Einsatz von unkrautvernichtenden Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) im Einzelgarten ist untersagt. Auch Ersatzstoffe(Grundstoffe) wie Salze und Essig dürfen nicht zur Unkrautregulierung eingesetzt werden. Es dürfen nur die für den Haus- und Kleingarten zugelassenen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Durch Vertrag oder Beschluss kann der Einsatz solcher Mittel gänzlich verboten werden.
- III. Für die Erzeugung von Obst und Gemüse ist eine Gesunderhaltung und ausreichende Versorgung des Bodens mit Nährstoffen und Humus nötig. Dies geschieht in erster Linie durch die Versorgung mit Kompost aus garteneigener Kreislaufwirtschaft und natürlich-organischen Düngemitteln. Auf den Einsatz von chemisch- mineralischen Düngern sollte aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Bodenschutzes verzichtet werden.

§ 28 Gartenlauben

Die Durchführung der Fachberatung

Zur Schulung und fachlichen Beratung sind regelmäßig Veranstaltungen durchzuführen. Die Mitglieder und Gartenpächter sind gehalten, sich in gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und Ratschläge der Fachberatung zunutze zu machen.

(1).Gartenlauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um einen Baukörper. Sie dürfen nur in der zulässigen Größe, 24 m² einschließlich überdachten Freisitzes, an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde örtlich bezeichneten Stelle errichtet werden.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen Lauben bzw. Laubentypen erstellt werden. Auf Antrag des Gartenpächters holt der

Vorstand die erforderliche Baugenehmigung ein, diese gilt auch für An- und Umbauten. Bei der 28 Bauausführung sind Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung unzulässig

(2) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.

(3) Andere bauliche und sonstige Einrichtungen bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung.

(4) Nicht genehmigte Einrichtungen sind zu entfernen.

(5) Die Laube ist ausreichend gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie anfallende Aufräum- oder Abbrucharbeiten zu versichern. Sofern der der Pächter die Kollektivversicherung in Anspruch nimmt, sind entsprechende Versicherungen dem Vorstand jährlich durch den Pächter nachzuweisen, andernfalls erfolgt die Kündigung.

§ 29 Die Zulässigkeit baulicher und Sonstiger Einrichtungen und Aufbauten

(1) Wegebeläge, z.B. Platten, Pflaster- und Kantensteine, müssen leicht entfernbar und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbinden sein.

(2) Wege, Plätze und Gartenteiche aus Beton sind nicht gestattet.

(3) Pools sind im Kleingarten unzulässig. Davon ausgenommen sind Kinderplanschbecken bis zu 300 Liter Füllmenge.

(4) Gewächshäuser können ab einer Parzellengröße von 300 m² mit einer Größe von 6 m² genehmigt werden. Ab einer Parzellengröße von 400 m² können 8 m² genehmigt werden. Die Gewächshäuser dürfen ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Ihre Errichtung erfolgt in fester Bauweise aus industrieller Fertigung. Näheres regeln die Gartenordnungen der Bezirks-/Stadtverbände oder die örtlichen Pachtverträge.

Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben

sich aus dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen.

§ 30 Die vereinseigenen Einrichtungen

(1) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.

(2) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins.

(3) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 31 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns

(1) Die Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Hauptwege und Plätze innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb der Kleingartenanlage sind sauber und verkehrssicher zu halten; bestehende vertragliche Vereinbarungen, Ortssatzungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflichten) sind zu beachten.

(2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand.

29

§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage

(1) Ver- und Entsorgungsleitungen sind – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht selber verlegen oder verlegen lassen.

(2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. In den Monaten November bis einschließlich März kann die Wasserzufuhr allgemein eingestellt werden; die Leitungen sind zu entleeren.

Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Gartenparzelle ist der Gartenpächter selbst verantwortlich.

§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten

Die Kosten des Verbrauches von Wasser und Strom sind anteilmäßig oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (Zwischenzähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen.

Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühr, Verbrauch der Gemeinschaftsanlagen) sind anteilig zusätzlich auf die Gartenpächter umzulegen.

§ 34 Die Zulassung der Kleintierhaltung

(1) Soweit in dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung in der genehmigten Laube zulassen. Durch die Tierhaltung darf die Gartengemeinschaft weder beeinträchtigt noch gestört werden. Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist daher untersagt.

(3) (2) Es ist untersagt, Großvieh, Das Halten von Hunden, Katzen, Großvieh und Tauben zu halten. in den Parzellen ist untersagt. Mitgeführte Hunde sind außerhalb der Parzelle anzuleinen.

(2) (3) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter hat eine Bienenhalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 35 Die Zulassung der Jagdausübung

Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde zu regeln.

30

§ 36 § 35 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens

(1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ruhe und Ordnung zu halten und gute Nachbarschaft zu pflegen.

(2) Der Vorstand achtet auf Einhaltung der **Gartenordn** **Satzung** und **einer auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Gartenordnung**. Seinen Weisungen und Abmahnungen ist Folge zu leisten.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Bewirtschaftung des Kleingartens, darf er diesen ohne vorherige Anmeldung betreten.

(3) Verstöße gegen diese **Gartenordn** **Satzung** oder eine auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrages. (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleinG) und der **Mitgliedschaft**.

31

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 36 § 37 Die Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§ 38 § 37 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder -ergänzung

(1) Der Vorstand ist **berech** **bemäch**tigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

(2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am:

(3) Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:

_____, den

32

Pachtvertrag Aufnahmebestätigung

Dem Mitglied /den Mitgliedern Der Kleingartenverein _____
wird der Garten Nr.: _____ zur kleingärtnerischen Nutzung
zugewiesen.

hat durch den Vorstandsbeschluss vom _____ erlassen,

1) _____
Vorname Name

Straße, Hausnummer Plz, Ort

2) _____
Vorname Name

Straße, Hausnummer Plz, Ort

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Benannte/n
als Ehegatten/Partnerschaftsmitglied, aufzunehmen.

Die Pacht Mitgliedschaft mit folgenden Zahlungen (Zutreffendes
ankreuzen);

beträgt derzeit jährlich _____ G
Das Pachtverhältnis beginnt mit folgenden Zahlungen:
() Aufnahmegebühr (soweit nicht bereits erhoben)
() Zahlung des Entschädigungsbetrages für Aufwuchs
Baulichkeiten und andere Einrichtungen _____ G

Außerdem verpflichtet sich der Pächter zur Zahlung eines
Verwaltungskostenbeitrages _____
in Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.

Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist mit dem Mitgliedsbeitrag
abgegolten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die
Gemeinschaftsarbeit und ein eventuell an dessen Stelle tretendes
Entgelt gem. § 9 Abs. 3, Buchstabe i der Satzung und § 26
der Gartenordnung _____

Alle Zahlungen sind zu leisten auf das angegebene Konto des
Vereins. _____

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem
Verein gefasste Beschlüsse werden auch für das Pachtverhältnis
als verbindlich anerkannt. Die Teile II und IV der Satzung sind

Inhalt des Pachtvertrages. Das/die Mitglied/er bevollmächtigt/ bevollmächtigen den Verein mit der Abwicklung des Übergangs des Kleingartens vom bisherigen Pächter auf das Mitglied und den Nachfolgepächter gem. §§ 17 ff der Satzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses.

Für die Wirksamkeit vom Verein abgegebener Erklärungen ist es bei einer Personenmehrheit ausreichend, wenn diese einem der Mitglieder/Pächter gegenüber abgegeben werden.

33

Zur Herstellung des satzungsgemäßen Zustandes des Gartens werden folgende Auflagen vereinbart:

Aufnahmegebühr

Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr,

auf das Vereinskonto, IBAN ,

BIC Name der Bank

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere vom Verein gefasste Beschlüsse werden als verbindlich anerkannt.

_____, den _____

(Unterschrift/en Pächter)

(Unterschriften des Vorstandes)

Exemplar für Pächter

34

Pachtvertrag Aufnahmebestätigung

Dem Mitglied /den Mitgliedern _____ Der Kleingartenverein _____ wird der Garten Nr.: _____ zur kleingärtnerischen Nutzung zugewiesen.

hat durch den Vorstandsbeschluss vom _____ erlassen

1) _____

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Plz, Ort

2) _____

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Plz, Ort

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Benannte/n
als Ehegatten/Partnerschaftsmitglied, aufzunehmen.

Die Pacht Mitgliedschaft mit folgenden Zahlungen (Zutreffendes
ankreuzen);

Zahlung des Entschädigungsbetrages für Aufwuchs
Baulichkeiten und andere Einrichtungen _____ G
Außerdem verpflichtet sich der Pächter zur Zahlung eines
Verwaltungskostenbeitrages _____
in Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.

Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist mit dem Mitgliedsbeitrag
abgegolten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die
Gemeinschaftsarbeit und ein eventuell an dessen Stelle tretendes
Entgelt gem. § 9 Abs. 3, Buchstabe i der Satzung und § 26
der Gartenordnung

Alle Zahlungen sind zu leisten auf das angegebene Konto des
Vereins.

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem
Verein gefasste Beschlüsse werden auch für das Pachtverhältnis
als verbindlich anerkannt. Die Teile II und IV der Satzung sind
Inhalt des Pachtvertrages. Das/die Mitglied/er bevollmächtigt/
bevollmächtigen den Verein mit der Abwicklung des Übergangs
des Kleingartens vom bisherigen Pächter auf das Mitglied und
den Nachfolgapächter gem. §§ 17 ff der Satzung nach Beendigung
des Pachtverhältnisses.

Für die Wirksamkeit vom Verein abgegebener Erklärungen ist es
bei einer Personenmehrheit ausreichend, wenn diese einem der
Mitglieder/Pächter gegenüber abgegeben werden.

35

Zur Herstellung des satzungsgemäßen Zustandes des Gartens

werden folgende Auflagen vereinbart:

[Redacted text block containing multiple lines of obscured content]

_____, den

(Unterschrift/en Pächter) (Unterschriften des Vorstandes)

Exemplar für Verein

36

Bemerkungen

Leere Seiten 37, 38, 39, 40